

Aufgrund von § 10 Abs. 5 Satz 2, §13 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12], S. 76), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende¹⁶

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique (Master)

vom 14.01.2026

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulabschluss
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ für den Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique (Master) an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§ 2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 sowie 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3 sowie 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 RahmenO ZuZ)

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique (Master) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. sechs Semestern, in dem einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits in Fächern mit sozial- oder kulturwissenschaftlichem Bezug (z. B. Sozial- und Kulturanthropologie, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Soziologie, Politologie, Philosophie) nachgewiesen wurden.
- b) Ein Nachweis der ausreichenden Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau von B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Ausnahmen von Satz 1 lit. a) sind § 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

¹⁶Der Präsident hat am 18.03.2026 seine Genehmigung erteilt.

³Für die Zulassung von Studierenden, die im Rahmen von Doppelabschluss-Abkommen (Double Degree Agreements) zum Studium eingeschrieben werden, können abweichende sprachliche Voraussetzungen von Satz 1 lit. b) festgelegt werden.

(2) ¹Nachweise für die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sind digital in deutscher oder englischer Sprache bzw. in Form einer entsprechenden beglaubigten Übersetzung einzureichen. ²Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) kann sowohl im Zuge von Stichproben als auch im Einzelfall zur Prüfung der Echtheit die Vorlage von Originaldokumenten bzw. amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

§ 4

Hochschulabschluss

(zu § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zu diesem Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Social Studies: Crises, Culture, Critique (Master) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.